



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Wicht Jean-Daniel / Dafflon Hubert
Zwingende Fristen im Baubewilligungsverfahren

2021-GC-90

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer Motion verweisen die Motionäre zusammen mit 30 Mitunterzeichnenden auf eine kürzlich durchgeführte Umfrage bei Freiburger KMU und kommen zum Schluss, dass eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Dauer der Baubewilligungsverfahren im Kanton Freiburg bestehe. Sie bemängeln, dass die Einführung der Anwendung FRIAC keine positiven Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer der Dossiers zu haben scheine, zumal die Digitalisierung die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in der jetzigen Form nicht davon entbinde, ihr Dossier auch im Papierformat einreichen zu müssen, und sie ihnen im Übrigen nicht ermögliche, den Inhalt der Gutachten während des Verfahrens zu kennen, was es den Projektträgern erlauben würde, rasch auf Forderungen der angehörten Ämter zu reagieren. Die Motionäre bemängeln des Weiteren, dass einige Ämter die gesetzlich vorgegebenen Fristen für die Abgabe ihres Gutachtens nicht einhalten würden. Aus diesen Gründen fordern die Motionäre den Staatsrat auf, die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung des Bewilligungsverfahrens zu ergreifen und die kantonale Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass das Gutachten eines Amtes, wenn es nicht innerhalb der 30-tägigen Frist abgegeben wurde, als positiv gilt.

II. Antwort des Staatsrats

Die Bearbeitungsdauer von Baubewilligungsgesuchen durch die staatlichen Stellen ist ein Thema, das den Akteuren im Baugewerbe zu Recht am Herzen liegt und in der aktuellen Wirtschaftslage, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf den Markt geprägt ist, noch stärker ins Gewicht fällt. Der Staatsrat ist selbstredend ständig bestrebt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Baubewilligungsverfahren zu optimieren, einschliesslich der Bearbeitungsfristen für Gesuche innerhalb der Kantonsverwaltung.

Bevor der Vorschlag der Motionäre zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer von Baubewilligungsgesuchen in der Kantonsverwaltung geprüft wird, ist es angebracht, ganz allgemein auf die Entwicklung der Situation im Zusammenhang mit der Dauer des Bewilligungsverfahrens zurückzukommen, die seit dem Bericht zum Postulat Bapst/Wicht von 2014¹ bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode stattgefunden hat, und gleichzeitig die konkreten Massnahmen zu identifizieren, die in diesem Zeitraum bereits umgesetzt worden sind.

1. Bericht zum Postulat Bapst/Wicht

Mit dem am 4. Dezember 2012 eingereichten Postulat Bapst/Wicht P2019.12² wurde der Staatsrat aufgefordert, eine Bilanz der Planungs- und Baubewilligungsverfahren seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2010 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG) zu erstellen.

¹ Bericht 2013-DAEC-43 vom 11. Juni 2014 zum Postulat 2019.12, TGR September 2014, S. 1679 ff.

² Antwort des Staatsrat vom 30. April 2013, TGR Juni 2013, S. 961.

In Bezug auf das Baubewilligungsverfahren wurde im Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat ausgeführt, dass die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (heute: Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU) in Absprache mit der Oberamt männerkonferenz und dem Freiburger Gemeindeverband neue Modalitäten für die Bearbeitung von Baubewilligungsgesuchen definiert hatte, mit dem Ziel, die Rolle der Entscheidbehörden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu stärken und die Planer für die Qualität ihrer Dossiers in die Verantwortung zu nehmen. So sollten sich die Dienststellen der Kantonsverwaltung fortan auf die formale und materielle Prüfung der Gesuche konzentrieren. Die wichtigste Änderung, die sich aus diesen neuen Modalitäten ergab, war, dass es seitdem Aufgabe der Oberämter ist, die negativen Gutachten zu übermitteln und als Entscheidbehörde zu analysieren, welche Änderungen am Dossier allenfalls vorgenommen werden müssen.

Zur Bearbeitungsdauer der Gesuche in der Kantonsverwaltung hiess es im Bericht, dass 8 von 16 Ämter die gesetzlich vorgegebene Ordnungsfrist von 30 Tagen für die Übermittlung ihres Gutachtens nicht einhalten würden. Der Staatsrat listete die verschiedenen Massnahmen auf, die er in den folgenden Jahren zur Verbesserung der Situation ergreifen wollte, zusätzlich zu den Massnahmen, die seit dem Inkrafttreten des RPBG am 1. Januar 2010 bereits umgesetzt worden waren. Dabei ging es insbesondere darum, eine Leitlinie für die Auslegung der Begriffe der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe im Bauwesen (IVHB) festzulegen, eine Bewertung der 2013 eingeführten neuen Modalitäten für die Bearbeitung der Baubewilligungsgesuche (nachstehend in Erinnerung gerufen) vorzunehmen, Überlegungen zum Inhalt der Gutachten anzustellen, Instrumente für die Verwaltung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Bauwesen des Bau- und Raumplanungsamts (BRPA) zu entwickeln sowie eine Informatikanwendung für die Übermittlung der Informationen zu den Baubewilligungen und zur Verfolgung der Dossiers bereitzustellen.

2. Massnahmen, die seit dem Bericht zum Postulat Bapst/Wicht umgesetzt wurden

Der Staatsrat setzte über die RIMU und das BRPA die in seinem Bericht angekündigten Massnahmen in den Jahren nach der Übermittlung seines Berichts an den Grossen Rat um.

Zunächst wurde 2014 vom BRPA eine Bilanz³ zu den 2013 beschlossenen neuen Modalitäten für die Bearbeitung von Baubewilligungsgesuchen gezogen. Dabei wurde festgehalten, dass die neuen Modalitäten nach einem etwas schwierigen Start aufgrund des Widerstands einiger Planer, die die alte Methode bevorzugten, nun gut akzeptiert sind – auch dank der stärkeren Einbindung des BRPA in die Überwachung der an den Projekten vorzunehmenden Anpassungen – und dass sie zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität der bei den Gemeinden und der Kantonsverwaltung eingereichten Dossiers geführt haben, indem die Rollen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure im Verfahren geklärt wurden. Diese neuen Methoden wurden folglich bestätigt und werden heute noch gemäss den im RPBG verfügbaren Zuständigkeiten angewandt.

In Zusammenarbeit mit dem BRPA erstellte die Oberamt männerkonferenz im September 2017 einen Bericht über die Harmonisierung der Modalitäten für die Bearbeitung der Baubewilligungsgesuche, einschliesslich der Auslegung der Begriffe der IVHB. Es wurde eine ständige Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Oberämter und des BRPA eingerichtet. Diese trifft sich etwa viermal im Jahr, um auftretende Probleme im Zusammenhang mit den Bauvorschriften und der Baupolizei zu behandeln, worauf jeweils die Oberamt männerkonferenz informiert wird.

³ Bilanz zu den neuen Methoden für die Bearbeitung der Baubewilligungsgesuche vom 9. Juli 2014.

Im Rahmen des Ausbildungsprogramms des Staats wurde 2017 ein von externen Planern durchgeführter Kurs über die Instrumente des RPBG und die Rolle der staatlichen Dienststellen eingeführt. Damit wird insbesondere die Ausbildung der neuen Staatsangestellten sichergestellt, die im Rahmen der kommunalen Planungs- und Baubewilligungsverfahren die Gesuche prüfen und Gutachten ausstellen.

Seit dem 1. September 2019 erfolgt die Bearbeitung der Baubewilligungsgesuche über die Anwendung FRIAC. Die Einführung dieser Anwendung in allen Gemeinden des Kantons hat zwar die Übermittlung beschleunigt, weil nicht auf dem Postweg, und die gleichzeitige Anhörung der Ämter ermöglicht, noch nicht aber den vollständigen Verzicht auf die Papierform. Dazu muss zuerst die elektronische Unterschrift rechtlich anerkannt sein, was in der jetzigen Entwicklungsphase des E-Government noch nicht der Fall ist. Dessen ungeachtet profitiert das BRPA davon, dass die Anwendung FRIAC ihm einen klaren Überblick über den Umfang der von den Angestellten zu erledigenden Aufgaben gibt und die Begleitung der Dossierbearbeitung ermöglicht. In den nächsten Jahren müssen noch weitere Führungsinstrumente eingeführt werden, insbesondere im Rahmen der Umsetzung eines Projekts zur Zusammenlegung der beiden Sekretariate des BRPA (Generalsekretariat und Sekretariat Bauwesen), um die Arbeitsorganisation und die Aufgabenverfolgung zu optimieren.

Im November 2019 veranstaltete die RIMU einen Workshop zum Baubewilligungsverfahren, an dem über 200 Personen aus Gemeindeverwaltung, Kantonsverwaltung und Baubranche teilnahmen. Ein Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen dieser Tagung wurde am 11. September 2020 auf der Website des Staats⁴ veröffentlicht. In diesem Dokument wird die Bilanz, die bei allen Teilnehmenden insgesamt positiv war, aufgegriffen und es werden Massnahmen zur Verbesserung der Situation in den Bereichen Ausbildung, Bauvorschriften, Bewilligungsverfahren sowie Kontrolle und Verfolgung der Arbeiten vorgeschlagen.

Schliesslich veröffentlichte die Direktion im Juni 2021 in elektronischer Form das neue Bauhandbuch, das die neuen Modalitäten für die Bearbeitung von Baubewilligungsgesuchen, die Einführung der Anwendung FRIAC sowie die Harmonisierung der Auslegung der Begriffe der IVHB integriert und eine interaktivere Konsultation durch die gesuchstellenden Personen, Planer und Gemeinden der bestehenden Dokumente ermöglicht. Das Handbuch soll zu einer besseren Qualität der Dossiers und zu ihrer Vollständigkeit beitragen und so Verzögerungen auf Gemeindeebene vor der öffentlichen Auflage sowie negative Gutachten der angehörten Ämter wegen fehlender Dokumente oder einer offensichtlichen Nichtübereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vermeiden helfen.

3. Ablauf des ordentlichen Bewilligungsverfahrens

Im ordentlichen Bewilligungsverfahren (Art. 139 ff. RPBG), das auf die überwiegende Mehrheit der Bauprojekte anwendbar ist (Art. 84 des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz RPBG), werden die Bewilligungsunterlagen bei der Gemeinde eingereicht, die eine materielle und formelle Prüfung vornimmt und die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nötigenfalls auffordert, Ergänzungen vorzunehmen oder bestimmte Aspekte des Projekts zu ändern (Art. 90 RPBR). Im Gesuch müssen sämtliche zur Prüfung erforderlichen Angaben und Dokumente gemäss den Richtlinien der RIMU enthalten sein (Art. 89 Abs. 4 RPBR).

Anschliessend wird das Dossier 14 Tage lang öffentlich aufgelegt. Die Gemeinde verfügt, ausser bei besonderen Umständen, über eine Frist von 20 Tagen nach Ablauf der öffentlichen Auflage, um dem BRPA das Dossier mit Gutachten der Gemeinde zu übermitteln (Art. 94 Abs. 1 RPBR).

⁴ <https://www.fr.ch/de/rimu/brpa/news/baubewilligungsverfahren>

Das BRPA prüft das Dossier in formeller Hinsicht und gibt das Dossier, sofern dieses die Mindestvorgaben erfüllt, bei allen betroffenen Ämtern gleichzeitig in Zirkulation. Diese erstellen ihre Gutachten in einer Frist von 30 Tagen nach Empfang des Dossiers. Wenn es aufgrund des besonderen Schwierigkeitsgrads oder weil das Projekt nicht den Vorschriften entspricht, gerechtfertigt ist, kann auf Antrag eine Verlängerung von 15 Tagen gewährt werden (Art. 94 Abs. 2 RPBR).

Sobald alle Gutachten und die allfälligen Vorentscheide (z. B. die Sonderbewilligung der RIMU für Projekte ausserhalb der Bauzone) vorliegen, leitet das BRPA das Dossier mit seinem Gesamtgutachten der Oberamtsperson zum Entscheid weiter (Art. 94 Abs. 4 RPBR).

Wie in der Motion erwähnt, kommuniziert das BRPA der gesuchstellenden Person während der Anhörung der Dienststellen keine negativen Gutachten, weil dies Teil der Sicherstellung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, die in die Zuständigkeit der Oberamtsperson fällt; die Oberamtsperson ist allein befugt, über die Angemessenheit von Mitteilungen und die Notwendigkeit einer öffentlichen Auflage bei einer Änderung des Projekts zu entscheiden. So wollen es die 2013 eingeführten neuen Modalitäten für die Bearbeitung der Baubewilligungsgesuche.

4. Statistiken über die Bearbeitungsdauer

Gestützt auf die Ergebnisse der Umfrage bei den Freiburger KMU kommen die Motionäre zum Schluss, dass die Bearbeitungsdauer der Baubewilligungsgesuche trotz der Einführung von FRIAC zu lang sei. Sie weisen darauf hin, dass einige, nicht namentlich genannte Ämter die vom kantonalen Recht festgelegte Frist von 30 Tagen überschreiten würden. Nach Ansicht der Motionäre sollten die Gutachten in solchen Fällen von Gesetzeswegen als positiv gelten.

Um sich gestützt auf Zahlen zu der von den Motionären gewünschten Gesetzes- und/oder Reglementsänderung äussern zu können, möchte der Staatsrat an dieser Stelle die Statistiken zur Bearbeitungsdauer der Baubewilligungsgesuche in der Kantonsverwaltung, den Gemeinden und den Oberämtern anführen.

Die Zahlen beziehen sich auf Dossiers für Projekte innerhalb und ausserhalb der Bauzone, die im angegebenen Jahr eingereicht und von der Oberamtsperson entschieden wurden. Die Zahlen für 2021 beziehen sich auf die von Januar bis Ende Juni 2021 eingereichten und bearbeiteten Dossiers. Es sei noch erwähnt, dass der Kanton vor der Einführung der Anwendung FRIAC über keine Zahlen über die Dauer der Bearbeitung von Gesuchen in den Gemeinden verfügte.

4.1. Bearbeitung durch die Gemeinden

Bezüglich der Bearbeitungsdauer auf Gemeindeebene wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Frist 34 Tage beträgt.

	2013	2020	2021
Bearbeitung in 34 Tagen oder weniger	<i>Nicht in der Anwendung</i>	13,8 %	13,4 %
Bearbeitung in mehr als 34 Tagen	<i>Nicht in der Anwendung</i>	86,2 %	86,2 %

Die Gemeinden haben bei den meisten Dossiers Schwierigkeiten, sie innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist zu bearbeiten.

4.2. Bearbeitung durch die vom BRPA angehörten staatlichen Stellen

4.2.1. Über alle Ämter hinweg

	2013	2020	2021
Bearbeitung in 30 Tagen oder weniger	90 %	85 %	89 %
Bearbeitung in 45 Tagen oder weniger	95 %	94 %	97 %

Insgesamt blieb die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei den angehörten Ämtern über den untersuchten Zeitraum stabil.

4.2.2. Nach Amt

Amt	2013		2020		2021	
	Bearbeitung in 30 Tagen oder weniger	Bearbeitung in 45 Tagen oder weniger	Bearbeitung in 30 Tagen oder weniger	Bearbeitung in 45 Tagen oder weniger	Bearbeitung in 30 Tagen oder weniger	Bearbeitung in 45 Tagen oder weniger
BehK ⁵	58 %	76 %	99 %	100 %	99 %	100 %
NGK	96 %	98 %	95 %	98 %	94 %	98 %
KGV	100 %	–	97 %	99 %	96 %	99 %
LSVW-Leb.	95 %	100 %	98 %	100 %	97 %	100 %
LSVW-Vet.	100 %	–	98 %	100 %	97 %	100 %
AAFR	98 %	99 %	99 %	100 %	100 %	–
LwA	60 %	78 %	60 %	70 %	52 %	70 %
KGA	76 %	87 %	73 %	89 %	79 %	83 %
AfE	80 %	90 %	95 %	99 %	91 %	96 %
AfU	88 %	93 %	77 %	94 %	90 %	98 %
ANL ⁶	93 %	97	–	–	–	–
WNA ⁷	–	100 %	78 %	93 %	77 %	97 %
MobA	86 %	92 %	76 %	88 %	92 %	98 %
AMA	98 %	99 %	91 %	98 %	95 %	100 %
BSMA ⁸	–	–	92 %	97 %	97 %	99 %

Bemerkungen

Die überwiegende Mehrheit der Gutachten des Amtes für Landwirtschaft (LwA) betrifft Bewilligungsgesuche für Projekte ausserhalb der Bauzone, ein Bereich, der durch Bundesrecht geregelt ist und dessen restriktiver Charakter meist eine besondere Prüfung der Dossiers erfordert, die die Analyse komplexer Dokumente und das Einholen zusätzlicher Informationen durch die Fachstelle beinhaltet.

⁵ 2013 wurde dieser Bereich von einem Sektor der Sektion Bauwesen des BRPA bearbeitet.

⁶ Amt für Natur und Landschaft; wurde im April 2019 mit dem Amt für Wald, Wild und Fischerei zu einer neuen Einheit, dem Amt für Wald und Natur (WNA), zusammengelegt.

⁷ Bis April 2019: Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA).

⁸ Keine Zahlen für dieses Amt im Jahr 2013 verfügbar.

Insgesamt haben sich die Bearbeitungszeiten in den Ämtern zwischen 2013 und 2020/2021 kaum verändert. Die Covid-Pandemie scheint sich nicht auf die Bearbeitungsdauer in den Ämtern auszuwirken zu haben.

4.2.3. Bearbeitung durch das BRPA

	2013	2020	2021
Bearbeitung in 30 Tagen oder weniger	32 %	77 %	81 %
Bearbeitung in 45 Tagen oder weniger	51 %	86 %	89 %

Der grosse Unterschied, der zwischen 2013 und 2020/2021 beobachtet werden kann, ist auf die neuen Modalitäten zur Bearbeitung von Baubewilligungsgesuchen zurückzuführen. Es ist nämlich nicht mehr das BRPA, das die negativen Gutachten nach deren Eingang mitteilt und die Projektänderungen verwalten muss. Neu kümmert sich das Oberamt als Entscheidbehörde darum.

4.2.4. Bearbeitung durch die Oberämter

	2013	2020	2021
Bearbeitung in 30 Tagen oder weniger	84 %	74 %	73 %
Bearbeitung in 45 Tagen oder weniger	96 %	84 %	81 %

Der Unterschied zwischen 2013 und 2020/2021 in der Bearbeitungsdauer bei den Oberämtern kann mit ihrer neuen Rolle bei der Bearbeitung der Dossiers nach der Einführung der neuen Modalitäten, aber auch aufgrund ihrer Beteiligung an den Covid-Krisenstäben, erklärt werden.

4.2.5. Dossiers mit negativem Gutachten und/oder Einsprache

	2013	2020	2021
Dossiers mit Einsprache	11,0 %	11,1 %	15,4 %
Dossiers mit negativem Gutachten	27,0 %	21,5 %	28,8 %

5. Schlussfolgerung

Aus den Zahlen für die Bearbeitungsdauer in den Jahren 2020 und 2021 geht hervor, dass die staatlichen Dienststellen entgegen den Ausführungen der Motionäre in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die gesetzlich festgelegten Ordnungsfristen für die Übermittlung ihrer Gutachten einhalten. Dasselbe gilt für die Oberämter, bei denen sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwar leicht erhöht hat, was jedoch hauptsächlich auf die Einführung im Jahr 2013 der neuen Modalitäten für die Bearbeitung von Baubewilligungsgesuchen zurückzuführen ist. Dies hatte nämlich zur Folge, dass die Verwaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Planänderungen bei Projektanpassungen auf die Oberämter als Entscheidbehörde übertragen wurde.

Die Zahlen belegen zudem, dass die Einführung von Telearbeit, die aufgrund der Gesundheitsmassnahmen ab April 2020 für alle Angestellten verpflichtend wurde und in der Folge für eine bestimmte Zeit empfohlen war, keinen signifikanten Einfluss auf die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in den Ämtern hatte. Der Hauptgrund für diese Stabilität liegt darin, dass im September 2019 die Anwendung FRIAC für alle Gemeinden des Kantons eingeführt und damit eine elektronische Bearbeitung der Gesuche durch die Behörden bzw. eine Bearbeitung auch im Homeoffice möglich wurde.

Vor dem Hintergrund eines komplexen, sich ständig ändernden gesetzlichen Rahmens konstatiert der Staatsrat, dass die Bearbeitungsdauer innerhalb der Kantonsverwaltung zufriedenstellend ist und dass das Baubewilligungsverfahren, auch dank der Anwendung FRIAC, über alles gesehen gut funktioniert. Der Staatsrat nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass die Gemeinden Schwierigkeiten haben, die Ordnungsfrist von 34 Tagen einzuhalten, die ihnen für die Analyse des Dossiers, die Durchführung der öffentlichen Auflage und die Stellungnahme zu den Einsprachen zur Verfügung steht.

Der Staatsrat bestreitet auch nicht, dass viele Dossiers bis zum Entscheid des Oberamts blockiert sind, ist aber der Ansicht, dass der Hauptgrund nicht bei den Ämtern zu suchen ist, sondern bei der Rechtsunsicherheit, die derzeit noch auf der Ebene der kommunalen Planung vorherrscht. Diese Unsicherheit wirkt sich auf die Prüfung aus, die die Gemeinden und das BRPA unter dem Gesichtspunkt der Vorwirkung der Pläne (Art. 91 RPBG) vornehmen müssen. Diese gesetzliche Bestimmung besagt, dass von der öffentlichen Auflage der Pläne und Vorschriften an bis zu ihrer Genehmigung durch die RIMU grundsätzlich keine Bewilligung erteilt werden darf, wobei eine Ausnahme für Projekte möglich ist, die dem aufgelegten Plan entsprechen.

Seit dem Urteil des Kantonsgerichts vom 3. September 2019 zum Ortsplan (OP) der Gemeinde Avry⁹ ist der Kanton nämlich verpflichtet, die laufenden OP-Gesamtrevisionen anhand der Grundsätze des neuen, im Oktober 2018 verabschiedeten kantonalen Richtplan zu prüfen. Dieses Urteil hatte zur Folge, dass eine grosse Zahl von Einzonungen und Verdichtungsmassnahmen in Frage gestellt wurde, die von den Gemeinden in den von ihnen aufgelegten OP geplant worden waren. Auf diesen Planungsmassnahmen beruhen indessen zahlreiche Bauprojekte. Auch wenn die RIMU, wie der Staatsrat dem Grossen Rat im Rahmen seiner Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse bereits mitgeteilt hat, die erforderlichen Massnahmen ergreifen konnte, um die Zahl der in den letzten zwei Jahren gefällten Entscheide zur Genehmigung dieser OP zu erhöhen, mussten doch zahlreiche Projekte überarbeitet oder zurückgezogen werden oder warten noch auf den Ausgang der Planungsverfahren, die in der Erteilung einer Genehmigung münden könnte.

Per September 2019 waren 57 Gesamtrevisionsdossiers mit über 200 Beschwerden bei der Kantonsverwaltung in Bearbeitung. Entsprechend hoch war der Anteil der Bewilligungsgesuche, die von der Problematik der vorzeitigen Wirkung der Pläne im Sinne von Artikel 91 RPBG betroffen war: 62 % der Dossiers im Jahr 2019, 60 % im Jahr 2020 und 57 % am Ende des ersten Halbjahres 2021. Klar ist aber auch, dass dieser Anteil mit jeder Genehmigung durch die RIMU einer OP-Gesamtrevision abnimmt. Von den Dossiers für OP-Gesamtrevisionen, die vom Urteil des Kantonsgerichts vom September 2019 betroffen waren, wurden 25 bis Ende 2021 genehmigt, sodass bis Ende 2022 noch 32 Dossiers zur Genehmigung anstehen.

Das heisst, dass in erster Linie die Bearbeitung der Verfahren zur Genehmigung der OP-Gesamtrevisionen beschleunigt werden musste. In diesem Bewusstsein wies der Staatsrat im Rahmen des vom Grossen Rat Ende 2020 verabschiedeten Plans zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft dem BRPA zusätzliche Ressourcen (Fachleute in Recht und Raumplanung) zu. Mit diesen Ressourcen wird es möglich sein, die noch ausstehenden Gesamtrevisionen bis Ende 2022 zu genehmigen. Trotz der zunehmenden Komplexität des gesetzlichen Rahmens im Bereich der Raumplanung und des Bauwesens ist der Staatsrat zuversichtlich, dass die Projektverfasserinnen und -verfasser nach der Genehmigung der ausstehenden OP-Gesamtrevisionen auf eine wesentlich stabilere Rechtslage werden zählen können, da die Unsicherheit in Bezug auf den Ausgang der Planungsverfahren weitgehend beseitigt sein wird.

⁹ 602 2019 3

Aus den genannten Gründen gibt es aus Sicht des Staatsrats keinen Anlass, die kantonale Gesetzgebung in dem von den Motionären geforderten Sinn zu ändern.

Davon abgesehen stellt der Staatsrat bei der Lektüre der Begründung der Motion fest, dass die Motionäre folgende, in Punkt 3 der vorliegenden Antwort erwähnte Tatsache nicht berücksichtigen: Seit der Änderung von Artikel 94 RPBR, die am 1. Januar 2015 in Kraft trat, haben die Ämter die Möglichkeit, eine Fristverlängerung von 15 Tagen zu beantragen, wenn es aufgrund des besonderen Schwierigkeitsgrads oder weil das Projekt nicht den Vorschriften entspricht, gerechtfertigt ist (Abs. 2). In Ergänzung dazu wird angenommen, dass die Amtsstelle oder das Organ, die oder das die anfängliche oder verlängerte Frist nicht einhält, auf eine Stellungnahme verzichtet (Abs. 3). Entgegen der Forderung der Motionäre wird also nicht angenommen, dass das Gutachten positiv ist. Die von den Motionären geforderte Änderung würde daher auch auf einen Verzicht auf die 15-tägige Fristverlängerung und die Nichtberücksichtigung der Komplexität oder fehlenden Gesetzeskonformität gewisser Dossiers hinauslaufen.

Weiter ist zu beachten, dass die geltende Ausführungsbestimmung aus rechtlicher Sicht für die Oberämter nicht bindend ist; diese sind weiterhin die zuständige Behörde, wenn es darum geht, die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen zu beantragen und über das Gesuch zu entscheiden. Um zu erreichen, dass das Bewilligungsverfahren zügig abläuft, können die Oberamtspersonen somit jederzeit verlangen, dass die Ämter ihnen ihre Gutachten (im Falle der Anwendung der Ausführungsbestimmung) vorlegen oder neue bzw. zusätzliche Gutachten ausarbeiten. Wenn ein Dossier ohne das Gutachten eines Amtes, dessen Stellungnahme angesichts der Lage und der Art des Projekts erforderlich wäre, an das Oberamt weitergeleitet wurde, scheint es offensichtlich, dass das Oberamt das Amt systematisch bittet, sich zu äussern, bevor es seine Entscheidung trifft, geht es doch darum, eine umfassende Analyse des Projekts und die Berücksichtigung aller zu schützenden öffentlichen Interessen im Rahmen der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung sicherzustellen. Mit der Erteilung einer Baubewilligung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, die systematisch mit von den Ämtern erteilten Auflagen versehen ist, haftet der Staat. Es ist daher nicht denkbar, der gesuchstellenden Person ein Recht auf Nutzung des Grundstücks mit dem Risiko einzuräumen, dass bestimmte Anforderungen, die sich aus dem öffentlichen Recht ergeben, nicht berücksichtigt wurden. Der Staat würde sich damit möglichen Haftungsansprüchen aussetzen. So ist der Staatsrat der Ansicht, dass der Vorschlag der Motionäre nicht umsetzbar ist, weil das Fehlen eines Gutachtens rechtlich gesehen nicht mit einem positiven Gutachten gleichgesetzt werden kann. Ein positives Gutachten setzt nämlich eine formelle Prüfung des Baubewilligungsgesuchs voraus. Beim Fehlen eines Gutachtens muss stattdessen ein Verzicht auf Stellungnahme angenommen werden.

Der Staatsrat sieht dessen ungeachtet Verbesserungspotenzial. Dazu gehört insbesondere die elektronische Unterschrift, die die Verfahren und den Austausch vereinfachen würde und deren Einführung im Rahmen der Massnahmen zur Digitalisierung der Kantonsverwaltung, die der Staatsrat zugunsten der Bürgerinnen und Bürger für die laufende Legislaturperiode vorbereitet, beschleunigt werden soll.

Angesichts der Gesamtheit der Erwägungen und trotz seiner Bereitschaft, andere Massnahmen wie diejenige zugunsten der elektronischen Unterschrift in Betracht zu ziehen, lehnt der Staatsrat die vorgeschlagene Änderung ab, und zwar sowohl aufgrund der Statistiken, aus denen hervorgeht, dass die Ämter in der überwältigenden Mehrheit der Fälle die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Fristen einhalten, als auch aus rechtlichen Gründen.

Abschliessend beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

24. Mai 2022